

13. Änderung der Satzung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt

Öffentliche Bekanntmachung der UK ST vom 03.03.2021

In der Anlage wird die von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt am 15. Dezember 2020 beschlossene und gemäß § 114 Abs. 2 SGB VII i.V.m. § 34 Abs. 1 SGB IV vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt am 05.01.2021 genehmigte 13. Änderung der Satzung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt öffentlich bekannt gemacht.

Sie trat zum 01.01.2021 in Kraft.

Anlage

13. Änderung der Satzung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt

Artikel 1

Die Satzung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt vom 09.12.1997, i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.02.1998 (Anlage zur Bekanntmachung des MS vom 22.01.1998, MBl. LSA S. 365), zuletzt geändert durch die 12. Änderung der Satzung der Unfallkasse Sachsen-Anhalt vom 08.05.2019 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2019 (Anlage zur Bekanntmachung des MS vom 26.06.2019, MBl. LSA S. 271 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 11 lit. b) wird nach der Klammer am Ende das Satzzeichen „.“ durch das Satzzeichen „.“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 11 lit. b) wird ein neuer lit. c) mit folgender Fassung angefügt:
„auf Kosten der Unfallkasse an Präventionsmaßnahmen teilnehmen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 15d, 132, 136 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII).“

2. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4a Satz 2 wird die Angabe „Beitrages“ durch die Angabe „Beitragssatzes“ ersetzt.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„Die Umlagegruppe KL wird im Beitragsjahr nach der durch die Zahl 1000 dividierten Summe der gemeldeten Arbeitsstunden des Vorjahres veranlagt. Zu berücksichtigen sind alle entgeltlich oder unentgeltlich für das Unternehmen Tätige. Ausgenommen sind ehrenamtliche Tätigkeiten.“

Artikel 2

Artikel 1 tritt zum 01.01.2021 in Kraft.